

auch nur moral-philosophischen Gesichtspunkt zu bringen: und der Phantast hat durch seine der Ehe untergestreute Philosophie diesem allerdings recht zweckmäßigen Institute offenbar mehr geschadet als genützt. Wäre uns der Phantast nicht als ein sehr gutmüthiger und harmloser Mensch bekannt, so würden wir fast versucht werden, ihn mit Jemand, der Unkraut unter den Weizen säete, zu vergleichen.

Abstrahiren wir aber von der Philosophie und Phantasterei, so können wir dem überlebenden Ehegatten wohl vergönnen, gewisse Rücksichten der Pietät, die man immerhin moralische Pflichten nennen mag, gegen seinen verstorbenen Gesponsen zu beobachten.

Gellert erzählt einen Fall, daß eine betrubte Witwe, aus augenblicklichem Mangel an gutem Brenn- und Kochholze zu einem Gericht Fische für ihren Freier, das hölzerne Bild ihres Seligen eigenhändig zum Fenster hinunterstürzte, um es klein spalten zu lassen. Dieß war wohlgethan und beweist, daß die Witwe und angehende Braut ihre Pflichten richtig zu würdigen und zu unterscheiden verstand. Sie hatte ihren Freier zum Essen eingeladen und dieser die Einladung angenommen. Dadurch wurde ein Vertrag oder doch Quasi-Vertrag zwischen beiden begründet, gewissermaßen ein pactum antecedens seu praeparatorium in Bezug auf den künftigen Ehecontract. Dieses pactum antecedens war eben so gültig wie der Hauptcontract selbst, die Witwe hatte mithin die Verpflichtung, dasselbe zu erfüllen. Vertragspflichten sind vollkommene oder juristische Pflichten, denen im Collisionssalle die unvollkommenen oder moralischen Pflichten weichen müssen. Die Witwe konnte ihre juristische Pflicht gegen den Freier nicht anders als durch Aufopferung einer moralischen Pflicht gegen ihren verstorbenen Mann, die aber hier eigentlich bloß eine imaginäre (bildliche) Pflicht war, erfüllen: das Bild konnte daher nicht länger aufbewahrt, sondern mußte klein gehackt und verbrannt werden.

Der scharfsinnige Leser, der unserm Gedankengange gefolgt ist, wird gleich einsehen, was wir mit diesem Beispiele sagen wollen. Wir erachten einerseits ein zweites Ehebündniß, nachdem das erste durch den Tod getrennt worden, für absolut zulässig und relativ zweckmäßig und gestatten andererseits dem wiederheirathenden Theile die Beobachtung imaginärer Pflichten gegen den ersten Gatten, sofern dadurch höhere und wirkliche Pflichten, z. B. gegen den zweiten Gatten, nicht verletzt

werden. — Hiermit schließen wir unsere Vorrede und lassen nun den Phantasten selber sprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen von Thuringus.

Ueber das Verhältniß, in welchem in der neuen Welt verschiedene Sprachen gesprochen werden, hat man folgende Berechnung gemacht: englisch von 11,647,000 Personen; spanisch von 10,504,000 Personen; indianisch von 7,593,000 Personen; portugiesisch von 3,740,000 Personen; französisch von 1,242,000 Personen; holländisch, dänisch, schwedisch und deutsch von 216,000 Personen. —

Um das Jahr 1450 wurde nicht weit von Neapel ein Knabe von 13 Jahren gefänglich eingezogen, weil man ihn beschuldigte, nicht nur Kinder gemordet, sondern auch ihr Fleisch verzehrt zu haben. Bei der Untersuchung ergab sich auch, daß er Kinder durch Schmeicheleien in eine Hütte gelockt, sie dort erdrosselt, dann in Stücke zertheilt und das Fleisch theils roh, theils gekocht verzehrt hatte!!

Lust im Zweifeln.

An Emma.

Alles, willst Du, soll ich Dir,
Was Du sagest, glauben?
Willst Du, Emma, also mir
Jeden Zweifel rauben?

Auch zu zweifeln ist oft süß:
Zweifel grenzt an Hoffen;
Selbst im Zweifel steht der Wunsch
Doch den Himmel offen.

Alles wissen ist kein Glück.
Nur in ew'gem Streben
Deffnet sich, zu fernem Ziel,
Dir der Weg durch's Leben.

Irrt der Mensch auch, wenn er strebt,
Freut ihn doch das Streben;
Kannst für manchen Irrthum ihm
Größ'res Glück nicht geben.

Manches ist, zu wissen, Glück,
Doch kaum zu erreichen; —
Willst, zu solchen Zweifels Ziel,
Du den Weg mir zeigen?

Theodor.